

SATZUNG

Deutsche Lebens – Rettungs – Gesellschaft

Ortsgruppe Nackenheim e.V.

vom 06. März 2004

Inhalt

I Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

II Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Rheinhessen

§ 5 DLRG-Stützpunkte

§ 6 DLRG-Jugend

III Organe

§ 7 Jahreshauptversammlung

§ 8 Vorstand

IV sonstige Bestimmungen

§ 9 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

§ 10 Ehrungen

§ 11 Material

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Geschäftsjahr

V Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung

§ 16 Inkrafttreten

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Sitz

- (1)** Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Nackenheim e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Rheinhessen. Sie führt den Namen „Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Nackenheim e.V.“ (DLRG OG Nackenheim e.V.)
- (2)** Die DLRG OG Nackenheim e.V. nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom DLRG Bezirk Rheinhessen zugewiesenen Bereich der Verbandsgemeinde Bodenheim wahr.
- (3)** Vereinssitz der DLRG OG Nackenheim e.V. ist Nackenheim.

§ 2

Zweck

- (1)** Die DLRG OG Nackenheim e.V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2)** Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Nackenheim e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes diene. Hierzu gehören insbesondere
 1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten; Förderung des Schulschwimmunterrichts;
 3. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
 4. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse;

5. Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes; Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen;
6. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienste des Landes Rheinland-Pfalz;
7. Förderung jugendpflegerischer Arbeit; Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
8. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
9. Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen und Institutionen;
10. Werbung für die Ziele der DLRG;

Soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Rheinhessen wahrgenommen werden.

- (3)** Mittel der DLRG OG Nackenheim e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG Nackenheim e.V.
- (4)** Die DLRG OG Nackenheim e.V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG OG Nackenheim e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3

Mitgliedschaft

- (1)** Mitglieder der DLRG OG Nackenheim können Einzelpersonen, Familien sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch Ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung des DLRG Bezirks Rheinhessen und die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebende Rechte und Pflichten.
- (2)** Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG OG Nackenheim e.V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (3)** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG OG Nackenheim e.V.. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragsstellung widersprochen wird.
- (4)** In der DLRG OG Nackenheim e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den übergeordneten Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.
- (5)** Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (6)** Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG OG Nackenheim e.V. können nur Mitglieder der DLRG ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Rheinhessen, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland Pfalz.
- (7)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG OG Nackenheim e.V. zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG OG Nackenheim e.V. als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Aufforderung (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen :

1. Rüge oder Verwarnung;
2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmen oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;
4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Föderation (ILS).

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(9) Die Mitglieder haben die für die DLRG OG Nackenheim e.V. durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

(10) Ehrenmitglieder der DLRG OG Nackenheim e.V. sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG OG Nackenheim e.V.

(11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurück zu geben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die auf diese Funktion bezogenen Unterlagen an die DLRG OG Nackenheim e.V. abzugeben.

- (12) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (13) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OG Nackenheim e.V. nicht verpflichtet.
- (14) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der OG Nackenheim e.V. tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG OG Nackenheim gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§ 4

Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Rheinhessen

- (1) Gründung, Satzung und Satzungsänderungen der DLRG OG Nackenheim e.V. bedürfen der Genehmigung des Bezirkes Rheinhessen.
- (2) Das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirkes Rheinhessen sind jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG OG Nackenheim e.V. zu überprüfen. Die DLRG OG Nackenheim e.V. hat dem DLRG Bezirk Rheinhessen Niederschriften über Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile pünktlich und unter Berücksichtigung der vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und vom DLRG-Bezirk Rheinhessen festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Termine für die Vorlage von Unterlagen und die Leistung von Zahlungen werden durch die Organe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DLRG-Bezirks Rheinhessen festgesetzt.
- (3) Das Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksrat können die Vertreter der DLRG OG Nackenheim e.V. nur ausüben, wenn die DLRG OG Nackenheim e.V. die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Rheinhessen bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung nachweist.

§ 5

DLRG – Stützpunkte

- (1)** Die DLRG OG Nackenheim e.V. kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Jahreshauptversammlung der DLRG OG Nackenheim e.V. zu wählen; die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirkes Rheinhessen.
- (2)** Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 8 vom Vorstand der DLRG OG Nackenheim e.V. ernannt werden.

§ 6

DLRG-Jugend

- (1)** Die DLRG-Jugend Nackenheim ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG OG Nackenheim e.V.
- (2)** Die Bildung von DLRG-Jugendgruppen und die damit verbundenen jugendpflegerischen Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Aufgaben und der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3)** Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung und nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

III. Organe

§ 7

Jahreshauptversammlung

- (1)** Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG OG Nackenheim e.V.
- (2)** Jedes Mitglied der DLRG OG Nackenheim e.V. nach dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (3)** Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4)** Zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachung bestimmten Teil des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Bodenheim und der Gemeinde Nackenheim mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung des Tagesordnung ein geladen werden.
- (5)** Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen, können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.
- (6)** Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7)** Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt wird.

(8) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG OG Nackenheim e.V.. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für :

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes und deren Stellvertreter,
2. Wahler der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Festsetzung der Beiträge, einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren.
5. Entscheidung über Anträge,
6. Satzungsänderungen,
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
8. Entscheidung über die Auflösung der DLRG OG Nackenheim e.V.,
9. Wahl der Delegierten, die die DLRG OG Nackenheim e.V. bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.

(9) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Den Vorstand der DLRG OG Nackenheim e.V. bilden

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende
3. Schatzmeister
4. Zwei technische Leiter / ein technischer Leiter
5. Arzt,
6. Leiter der Öffentlichkeit
7. Schriftführer,
8. Vorsitzender der Jugend.

Die in Nummer 3 bis 7 genannten können einen Stellvertreter haben. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzender, Technischer Leiter oder Stellvertreter Technischer Leiter sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 Genannten beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein stimmberechtigter widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsterreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl spätestens bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung oder durch die außerordentliche Hauptversammlung vorher durchzuführen.
- (8) Der Vorstand leitet die DLRG OG Nackenheim e.V.. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung aus. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann auf Vorschlag der technischen Leiter Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. für Rettungstauchen, Bootsführen, Information und Kommunikation, Wasserrettungsdienst oder Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstandes.

(10) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden, kann auf Ladungsfrist und auf Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sind. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und für die Niederschrift § 7 Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in Ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen Ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG OG Nackenheim e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG OG Nackenheim e.V. und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrensordnung.

§ 11

Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 12

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG OG Nackenheim e.V. eine Geschäftsordnung erlassen. Diese Geschäftsordnung muß mit der Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Rheinhessen

in Einklang stehen. Im Übrigen gilt für die DLRG OG Nackenheim e.V. die Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Rheinhessen sinngemäß.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 8 die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG OG Nackenheim e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG OG Nackenheim e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von $\frac{2}{3}$ der volljährigen Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein, ist eine zweite Versammlung

einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins ist der DLRG oder einer anderen Rettungsorganisation zuzuführen. Über die genaue Verwendung entscheiden die Liquidatoren gemeinsam mit Stimmenmehrheit.

§ 16

Inkrafttreten

- (1)** Die Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG OG Nackenheim e.V. am 6. März 2004 in Nackenheim beschlossen worden.
- (2)** Die Satzung ist am 21.06.2000 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter dem Aktenzeichen VR 1625 eingetragen.
- (3)** Die Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.
Gleichzeitig tritt die am 28. März 2000 durch die Jahreshauptversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.

Nackenheim, den 06.02.2004